

## **Öffentliche Bekanntgabe einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Doberschau-Gaußig

### **Gemarkung, Flurstücke:**

**Doberschau (1435):** 133/1, 134/a, 134/b, 136/a, 136/b, 136/g, 136/h, 136/k, 136/l, 136/o, 136/y, 140/a, 140/b, 140/c, 140/d, 140/f, 140/g, 140/h, 140/i, 140/k, 140/m, 140/o, 140/p

### **Anlass der Änderung:**

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes. (SächsVermKatG<sup>1</sup>).

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

**27.06.2024 bis zum 26.07.2024**

### **in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation).

Kamenz, den 18.06.2024

i. V. Anja Altenhenne  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist